



BETRIEBSSATZUNG

DER STADTWERKE BORGENTREICH

VOM 08.11.2005

Orgelstadt Borgentreich
Am Rathaus 13
34434 Borgentreich
Telefon: 05643 809 0
Telefax: 05643 809 90
E-Mail: info@borgentreich.de
Web: www.borgentreich.de

**Betriebssatzung
der Stadtwerke Borgentreich
vom 08.11.2005**

einschließlich

1. Änderung vom 21.11.2008 (gültig ab 21.11.2008)
2. Änderung vom 27.02.2014 (gültig ab 23.03.2014)
3. Änderung vom 18.04.2017 (gültig ab 30.04.2017)
4. Änderung vom 21.07.2020 (gültig ab 01.01.2021)
5. Änderung vom 17.12.2024 (gültig ab 01.01.2025)

Inhalt

Präambel.....	1
§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes	1
§ 2 Name des Eigenbetriebes	1
§ 3 Betriebsleitung	1
§ 4 Betriebsausschuss	2
§ 5 Rat	3
§ 6 Bürgermeister.....	3
§ 7 Kämmerer	4
§ 8 Personalangelegenheiten.....	4
§ 9 Vertretung der Stadtwerke	4
§ 10 Wirtschaftsjahr	4
§ 11 Stammkapital	4
§ 12 Wirtschaftsplan.....	5
§ 13 Zwischenberichte	5
§ 14 Jahresabschluss	5
§ 15 Kassenverwaltung	5
§ 16 Personalvertretung	5
§ 17 Frauenförderung	5
Inkrafttreten	5

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Orgelstadt Borgentreich am 17.12.2024 folgende Satzung zur 5. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Borgentreich vom 08.11.2005 beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Das Elektrizitätswerk, das Wasser- und Abwasserwerk der Orgelstadt Borgentreich sowie das Blockheizkraftwerk und die Bäder in Borgentreich bilden einen Eigenbetrieb und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität und Wasser, die Entsorgung des Abwassers, die Wärmeversorgung sowie der Betrieb der Bäder.

(3) Die Stadtwerke sind im Rahmen der Aufgaben des Wasserwerks und Abwasserwerks für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nachkommunalabgabenrechtlichen Vorschriften einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenersatzungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug zuständig, solange dies nicht durch den Bürgermeister erfolgt.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Borgentreich“.

§ 3 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung der Stadtwerke wird eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Die Stadtwerke werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung ist befugt, Wassergebührenbescheide und Abwassergebührenbescheide zu erlassen, solange dies nicht durch den Bürgermeister erfolgt. Dazu gehören auch die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge, sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und

Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs mit einem Wert im Einzelfall bis zu 50.000,0 € sowie der Abschluss von Werkverträgen mit Tarif- und Sonderkunden. Die Betriebsleitung entscheidet über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sofern die im § 4 Abs. 2 geregelten Wertgrenzen unterschritten werden, im Falle der Stundung mit zeitlicher Befristung bis zu einem Jahr.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 8 Ratsmitgliedern und 5 zum Rat wählbaren sachkundigen Bürgern.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung überragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

a) Entscheidung über Auftragsangelegenheiten

- bei Auftragsvergaben nach öffentlicher Ausschreibung mit einem Kostenvolumen von 100.000,-- bis 300.000,-- €, dar-über hinaus entscheidet der Rat,
- bei Auftragsvergaben im Rahmen beschränkter Ausschreibung mit einem Kostenvolumen von 50.000,-- bis 150.000,-- €, darüber hinaus entscheidet der Rat,
- bei Auftragsvergaben im Rahmen freihändiger Vergabe mit einem Kostenvolumen von 25.000,-- bis 50.000,-- €, dar-über hinaus entscheidet der Rat.

b) Entscheidung über Stundung und Erlass von Forderungen der Stadtwerke, denen nach Auffassung der Betriebsleitung stattgegeben werden kann:

- vorgesehene Stundung von Einzelforderungen über 25.000,-- €,
- vorgesehene Niederschlagung von Einzelforderungen über 5.000,-- €,
- vorgesehener Erlass von Einzelforderungen über 2.000,-- €.

- Bei Stundungs- und Erlassfällen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet unabhängig obiger Wert- und Zeitgrenzen der Betriebsausschuss. Grundsätzliche Bedeutung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung hat bzw. präjudizielle Auswirkung haben kann.
- c) Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO.
- d) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gem. § 16 EigVO.
- e) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeverordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird

keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Stadtwerken sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen
- (2) Die Angestellten und Arbeiter werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister angestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei den Stadtwerken beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Stadtwerke vermerkt.

§ 9 Vertretung der Stadtwerke

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten der Stadtwerke, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. In den übrigen Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt der Bürgermeister die Stadt.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister“ Stadtwerke der Stadt Borgentreich unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtwerke Borgentreich beträgt 4.520.000 €.

§ 12 Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die um 10 %, mindestens jedoch um mehr als 13.000,-- € den Ansatz überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

§ 15 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte der Stadtwerke werden von der Stadtkasse Borgentreich wahrgenommen.

§ 16 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Borgentreich, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Borgentreich auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke vom 09.02.2000 in der Fassung vom 07.11.2001 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Orgelstadt Borgentreich wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NW. S. 516), in den z.Zt. gültigen Fassungen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgentreich, den 18.12.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung


Christof Derenthal